

# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



58. Jahrgang

9. Ausgabe

3. Mai 2022

## Kontaktadressen in Notlagen

<b>Gewalt gegen Frauen</b> 0800 0116 016 Rund um die Uhr, in 17 Sprachen oder im Sofort-Chat <a href="http://www.hilfetelefon.de">www.hilfetelefon.de</a>	<b>Müttertelefon</b> 0800 333 2 111 20:00 – 22:00 Uhr	<b>Elterntelefon</b> 0800 111 0 550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. & Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
<b>Sucht &amp; Drogen Hotline</b> 01805 313031 (kostenpflichtig) Rund um die Uhr	<b>Telefonseelsorge</b> 0800 111 0 111 oder 116 123 Rund um die Uhr, oder in der Chat-Beratung <a href="http://www.telefonseelsorge.de">www.telefonseelsorge.de</a>	<b>Nummer gegen Kummer</b> <b>Für Kinder und Jugendliche:</b> 116 111 Mo. – Sa.: 14:00 – 20:00 Uhr <b>Für Eltern:</b> 0800 111 0 550 Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr Di. – Do.: 17:00 – 19:00 Uhr
<b>Silbertelefon – Seniorentelefon gegen Einsamkeit</b> 0800 4708090 Täglich: 8:00 – 22:00 Uhr	<b>Pflegenottelefon</b> 030 2017 9131 Mo. – Do.: 9:00 – 18:00 Uhr	<b>Hilfetelefon Schwangere in Not</b> 0800 4040020 Rund um die Uhr, oder als Online-Beratung <a href="http://www.geburt-vertraulich.de">www.geburt-vertraulich.de</a>
<b>Polizei</b> 110 Rund um die Uhr	<b>ProFamilia</b> Bundesweite Online- Beratung <a href="http://www.profamilia.de">www.profamilia.de</a>	<b>Weisser Ring</b> <i>Wir helfen Kriminalitätsoffern</i> Opfertelefon 116 006 oder 04351 477 464
<b>Frauenberatung</b> <i>!Via Rendsburg</i> 04331 435 43 93 <i>!Via Eckernförde</i> 04351 35 70 Mo., Mi., Fr.: 10 – 12 Uhr Di. & Do.: 14 – 16 Uhr Termine nach Vereinbarung <a href="mailto:info@frauenberatung-via.de">info@frauenberatung-via.de</a> <a href="http://www.via-rendsbu-&lt;br/&gt;eckernfoerde.de">www.via-rendsbu- eckernfoerde.de</a>	<b>Nummer gegen Gewalt</b> 0431 260 976 48  Wer Angst hat, selbst ge- walttätig zu werden.  <b>Internetberatung für Mädchen und Frauen</b> <a href="http://www.gewaltlos.de">www.gewaltlos.de</a>	<b>Frauenhaus Rendsburg</b> 04331 227 26 Rund um die Uhr  <a href="mailto:frauenhaus-rd@bruecke.org">frauenhaus-rd@bruecke.org</a> <a href="http://www.frauenhaus-&lt;br/&gt;rendsbu-&lt;br/&gt;rg.de">www.frauenhaus- rendsbu- rg.de</a>

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen  
Verantwortlich für Vereinsnachrichten:  
Die Vereinsvorsitzenden  
Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am  
1. und 3. Dienstag im Monat, sofern  
amtliche Bekanntmachungen vor-  
liegen. Es ist bei der Amtsverwaltung  
kostenlos erhältlich und wird allen  
Haushalten in den Gemeinden Däni-  
schenhagen, Noer, Schwedeneck und  
Strande unentgeltlich zugestellt. Es  
kann gegen Erstattung der Portokosten  
zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen  
Bekanntmachungen können  
Geschäfts- und Privatanzeigen kosten-  
pflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00–12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: [MB@dgbmh.de](mailto:MB@dgbmh.de)

(Mo.-Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Freitag, 6. Mai, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 17. Mai 2022

## Inhalt

- 2 Bekanntmachungen  
der Amtsverwaltung,  
Aktuelles aus  
Dänischenhagen,  
Noer, Schwedeneck  
und Strande
- 23 Kirchen, Vereine  
und Verbände
- 27 Anzeigen

Bitte unbedingt per Post oder persönlich an das Amt zurück senden  
**SEPA-Lastschriftmandat / EPA Direct Debit Mandate**

<b>Steuernummer/ Kassenzeichen</b> (s. letzter Steuerbescheid): _____ / _____	
<input type="checkbox"/> <b>Grundstücksabgaben</b> ( <u>Grundsteuer A, Grundsteuer B, Niederschlagswassergebühr, Schmutzwassergebühr</u> ) für folgendes Grundstück: _____	
<input type="checkbox"/> <b>Hundesteuer</b>	<input type="checkbox"/> <b>Zweitwohnungssteuer</b>
<input type="checkbox"/> <b>Gewerbesteuer</b>	<input type="checkbox"/> <b>Klärschlammabfuhr</b>
<b>Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:</b> Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung-	
<b><u>Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address</u></b> <b>Straße und Hausnummer / Street name and number:</b> Sturenhagener Weg 14	
<b>Postleitzahl und Ort / Postal code and city:</b> 24229 Dänischenhagen	<b>Land / Country:</b> DE
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:</b> DE76ZZZ00000412597	
<b>Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by creditor):</b> wird gesondert mitgeteilt	
Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above). As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.	
<b>Zahlungsart/ Type of payment:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment</b> <input type="checkbox"/> <b>Einmalige Zahlung / One-off payment</b>	
<b>Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:</b>	
<b><u>Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address</u></b> <b>Straße und Hausnummer / Street name and number:</b>	
<b>Postleitzahl und Ort / Postal code and city:</b>	<b>Land / Country:</b>
<b>IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):</b> DE	
<b>BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):</b>	
<b>Ort / Location:</b>	<b>Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):</b>
<b>Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:</b>	



## Allgemeine öffentliche Erinnerung an die Zahlung der gemeindlichen Steuern und Abgaben

Alle Abgabepflichtigen werden daran erinnert, dass am

**15. Mai 2022**

folgende Steuern und Abgaben für das II. Quartal 2022 zu zahlen sind:

1. Grundsteuern A und B
2. Hundesteuer
3. Niederschlagswassergebühr
4. Schmutzwassergebühr
5. Gewerbesteuervorauszahlung
6. Zweitwohnungssteuervorauszahlung (Noer und Strande)

Alle Zahlungspflichtigen werden aufgefordert, die festgesetzten Beträge zum angegebenen Fälligkeitstermin auf eines der beiden Konten der Amtskasse Dänischenhagen bei folgenden Bankinstituten zu überweisen:

**Förde Sparkasse:**

Kontonummer: 801 837  
BLZ: 210 501 70  
IBAN: DE 77 2105 0170 0000 8018 37  
BIC: NOLADE21KIE

**Eckernförder Bank:**

Kontonummer: 691 909 00  
BLZ: 210 920 23  
IBAN: DE 44 2109 2023 0069 1909 00  
BIC: GENODEF1EFO

**Bitte beachten Sie, dass für die korrekte Zuordnung der Zahlungen die Angabe der vollständigen Steuernummer bzw. des vollständigen Kassenzeichens unbedingt erforderlich ist.** Diese/s finden Sie auf dem jeweiligen Steuerbescheid des Steueramtes oben im grauen Kästchen.

Die Amtskasse weist darauf hin, dass Beträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeitstermin gezahlt wurden, im Vollstreckungsverfahren eingezogen werden können.

Wer für die Zukunft Kosten (z.B. Mahnkosten) vermeiden möchte und bisher noch keine Einzugsermächtigung erteilt hat, kann der Verwaltung die **anliegende SEPA-Einzugsermächtigung** erteilen. Auch hier sind die Angabe der vollständigen Steuer-nummer und eine Übersendung im Original (per Post oder persönliche Abgabe) zwingend erforderlich.

Dänischenhagen, den 03. Mai 2022

Amt Dänischenhagen  
Der Amtsvorsteher  
als Vollstreckungsbehörde

## Beratungsstelle FRAU & BERUF

Derzeit findet kein Beratungsangebot im Amt Dänischenhagen statt.

Sie können sich aber bei Bedarf gerne melden unter:

Telefon-Nr.: 04331 / 943 9105

E-Mail: [fub@diakonie-altholstein.de](mailto:fub@diakonie-altholstein.de)

Internet: [www.frau-und-beruf-sh.de](http://www.frau-und-beruf-sh.de)

Frau Dr. Christiane Kaiser und Susanne Hauch-Kaufmann beraten u.a. Frauen, die seit längerem aus dem Beruf ausgestiegen sind, zu Themen wie

- Beruflicher Wiedereinstieg
- Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf
- Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen
- Ausbildung in Teilzeit
- Bewerbungsstrategien
- Weiterbildungs- und Fördermöglichkeiten
- Berufliche Neuorientierung u. Profilerstellung

Dieses Angebot wird finanziell gefördert durch das Land Schleswig-Holstein und die Europäische Union.

## Sprechstundenzeiten von Amtsvorsteher und Bürgermeister/in:

Amt/ Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
<b>Amt</b> Herr Amtsvorsteher Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 809-0
<b>Dänischenhagen</b> Herr Bürgermeister Mattig	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 809-0
<b>Noer</b> Frau Bürgermeisterin Mues	Telefonisch erreichbar unter:	0 43 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
<b>Schwedeneck</b> Herr Bürgermeister Paulsen	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0152 / 29 05 34 78
<b>Strande</b> Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	0 43 49 / 914 49 92

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter ☎ 0 43 49/809-0.



## **Für Kurzentschlossene: Einladung zur Info-Veranstaltung am 3. Mai**

### **Wie heizt Dänischenhagen in Zukunft?**

**Integriertes Energetisches Quartierskonzept „Schulquartier Dänischenhagen“:**  
Nach dem in den vergangenen Monaten leider keine Folgeveranstaltung zum Auftakt durchgeführt werden konnte, liegen nun weitere Ergebnisse vor, die wir

#### **Info-Veranstaltung Quartierskonzept Dänischenhagen**

**Wann?** 3. Mai 2022 um 18:00 Uhr

**Wo?** Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau 14

**Es gelten die aktuellen Corona bedingten Hygienemaßnahmen.**

wieder in einem Veranstaltungsformat präsentieren wollen.

Erhöhte Anforderungen an den Klimaschutz, einhergehend steigende Kosten für Heizöl und Erdgas sowie eine Pflicht zur Nutzung erneuerbare Energien zur Wärmebereitung – Vor diesem Hintergrund wird in der Gemeinde ein integriertes energetisches Quartierskonzept erstellt. Ziel ist es, auf diese Weise die Grundlage für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz zu schaffen.

Unter den Teilnehmenden des ersten Workshops im vergangenen Jahr wurden zwei Gebäudeenergieausweise verlost. Die Energieausweise sind bereits fertiggestellt und die Ergebnisse liegen vor. Die Energieausweise werden in der Info-Veranstaltung am 3. Mai überreicht und vorgestellt. Für die Beispielgebäude wurden u.a. verschiedene Sanierungsmaßnahmen identifiziert und die Kosten und Einsparungen aufgezeigt. Die Schlussfolgerungen sind auf andere Gebäude übertragbar, sodass Sie ein Gefühl dafür bekommen können, welche Maßnahmen an Ihrer eigenen Immobilie effektive Energie- und auch Kosteneinsparung bewirken können. Darüber hinaus sollen in der Veranstaltung das aktualisierte Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) und die daraus entstehenden Pflichten für die Haushalte ab dem 1. Juli sowie die Frage nach erlaubten Heizungskombinationen thematisiert werden.

Im Namen der Gemeinde Dänischenhagen

Horst Mattig  
Bürgermeister

Am 16.05.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Jugend- und Sozialausschuss  
Dänischenhagen  
**Ort** Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen

#### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 13.09.2021
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Berichte aus Schule, VHS und den Kitas
6. Geflüchtete – wo kann die Gemeinde unterstützen?
7. Spielplätze in der Gemeinde  
- Anschaffungen im Jahr 2023
8. Seniorenveranstaltungen
9. Begrüßung neu zugezogener Einwohner/innen
10. Runder Tisch aller interessierten Vereine und Verbände bezüglich der Corona-Pandemie

Am 19.05.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Bau- und Umweltausschuss  
Dänischenhagen  
**Ort** Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen

#### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 24.02.2022
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Vorstellung der Ergebnisse Hydraulischen Berechnung für das Gemeindegebiet Dänischenhagen
6. Konzept zur Sanierung des Niederschlagswassernetzes im Gewerbegebiet Lehm-katen

7. Beschlussfassung über die Kostenverteilung für die Errichtung einer Amtswehrführungsstelle der amtsangehörigen Gemeinden im Feuerwehrgerätehaus in Dänischenhagen
8. Beschluss über die Annahme des integrierten Quartierskonzeptes „Energetische Stadtsanierung - Schulquartier Dänischenhagen“



Am 09.05.2022 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Ausschuss für Bauen und  
Umwelt Noer  
**Ort** Sportheim in Lindhöft,  
Alte Dorfstraße 4,  
24214 Lindhöft

**Hinweis: Es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Zusätzlich gilt die Maskenpflicht.**

#### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 14.03.2022
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Deichreparatur Lindhöft  
- Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben
6. Bauvoranfragen / Bauanträge
- 6.1. - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für den Ausbau des Dachgeschosses „Lindhöfter Berg“ im OT Lindhöft
- 6.2. - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für die Errichtung einer Photovoltaikanlage „Lindhöfter Berg“ im OT Lindhöft

# ○○○○**FERIEN erleben**○○○○

## **Liebe Kinder aus der Gemeinde NOER!**

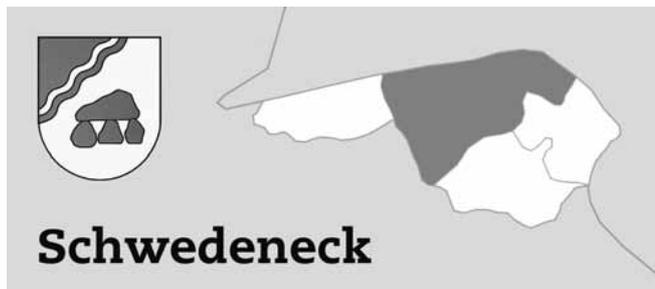
Auch in diesem Jahr wird wieder die Teilnahme von Kindern aus finanziell leistungsschwachen Familien aus der Gemeinde während der Sommerferien gefördert.

Die Durchführung und Organisation des Jugendferienwerkes übernimmt der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.. Es handelt sich um eine 14-tägige Ferienmaßnahme innerhalb von Schleswig-Holstein.

Die Kinder sollen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 16 Jahre sein. Die Teilnehmerzahl ist auf sechs Kinder begrenzt. Wer mitfährt, entscheidet das Anmeldedatum!

Wer Interesse von Euch hat, meldet sich bitte bis zum **10. Mai 2022** beim:

Amt Dänischenhagen  
Frau Worm  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen  
Tel. 04349 – 809 103



6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Gebiet eingefasst von der Kieler Straße, FlSt. 44/5 und 44/9, Flur 1, Gemarkung „Dänisch Nienhof“ im Ortsteil Dänisch Nienhof  
- Aufstellungsbeschluss
7. Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet

**Am 12.05.2022 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Bauausschuss Schwedeneck  
**Ort** DRK-Kindertagesstätte in Surendorf, An der Schule 9a, 24229 Schwedeneck

### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 10.03.2022
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Dorfgebiet Krusendorf  
- Aufstellungsbeschluss

**Am 16.05.2022 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche und voraussichtlich nicht-öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Ausschuss für Touristik  
**Schwedeneck**  
**Ort** DRK-Kindertagesstätte in Surendorf, An der Schule 9a, 24229 Schwedeneck

### **Tagesordnung Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 07.03.2022
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
- 3.3. Mitteilungen des Leiters der Schwedeneck Touristik
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen

5. Regelung zum Umgang mit Sachspenden
6. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

**Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil**

7. Vertragsangelegenheit
8. Vertragsangelegenheit

**Am 17.05.2022 um 19:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium** Sozialausschuss Schwedeneck  
**Ort** DRK-Kindertagesstätte in Surendorf, An der Schule 9a, 24229 Schwedeneck

**Tagesordnung**  
**Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 02.12.2021
3. Mitteilungen
  - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
  - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

4. Fragestunde
  - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
  - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Bericht des STS
6. Bericht zum Jugendbeirat
7. Bericht der AG Nachnutzung Kita Gebäude Dänisch Nienhof
8. Bericht aus den Jugendtreff
9. Information zum Projekt KreisKultur
10. Antrag auf Etablierung eines „Runden Tisches“ zur Ausrichtung und Planung eines Gemeindefestes
  - Antrag CDU-Fraktion
11. Planung und Durchführung eines Halbtagesausfluges für Bürger/innen der Gemeinde Schwedeneck ab 65. Jahren

**\*\*\* Nachwahl im Seniorenbeirat in der Gemeinde Schwedeneck**



Am

**10. Mai 2022 um 17:00 Uhr**

findet die

**Wahlveranstaltung  
 zur Nachwahl im Seniorenbeirat  
 der Gemeinde Schwedeneck**

im Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte Dänisch-Nienhof,  
 Schulweg 4, Dänisch-Nienhof

statt.

Zur Wahlveranstaltung sind alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Schwedeneck, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr 2022 vollenden werden, herzlich eingeladen, um die zukünftigen Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen.

**gez. Sönke-Peter Paulsen  
 Bürgermeister**

## BEKANNTMACHUNG DES AMTES DÄNISCHENHAGEN

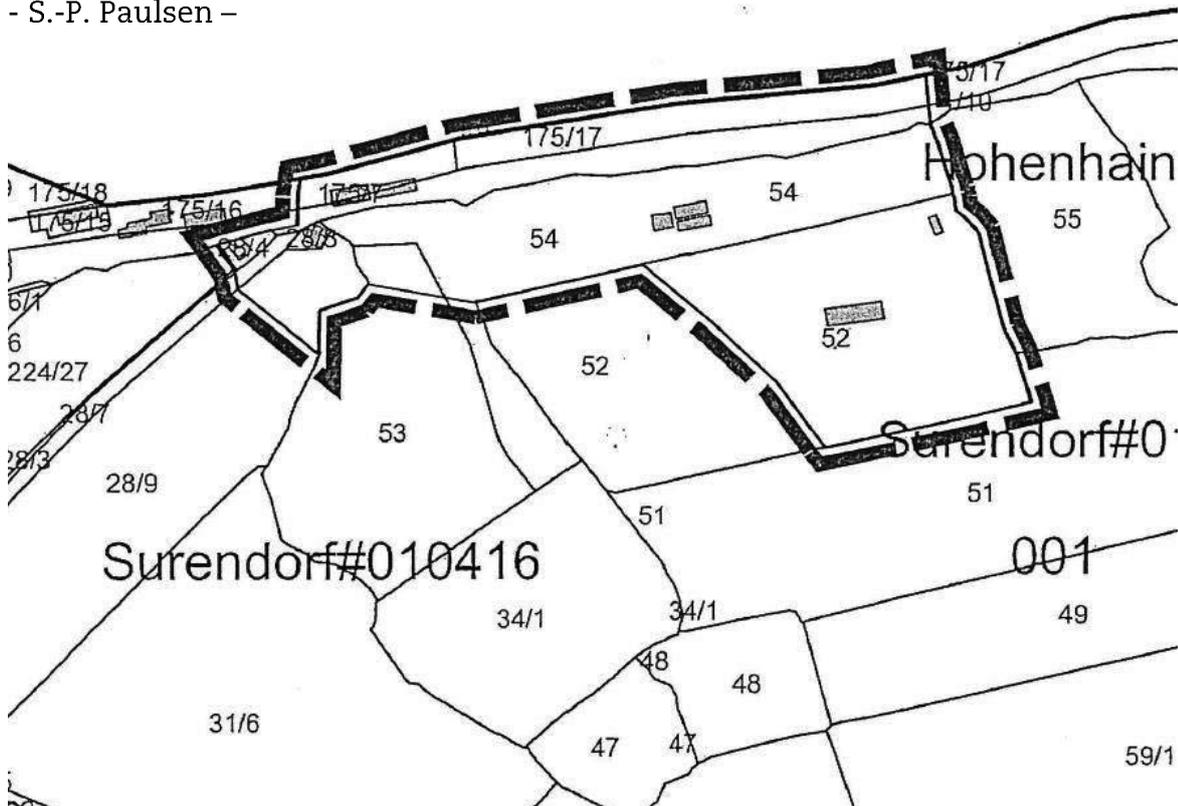
### Aufhebung der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“ in der Gemeinde Schwedeneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat in ihrer Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, den am 26.09.2019 gefassten Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“ in der Gemeinde Schwedeneck vor dem Hintergrund der Verschlechterung des jetzigen Status in Bezug auf die Bauverbote nach § 82 LWG aufzuheben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekannt gemacht.

Dänischenhagen, den 11.04.2022

AMT DÄNISCHENHAGEN  
Der Amtsvorsteher  
- S.-P. Paulsen -

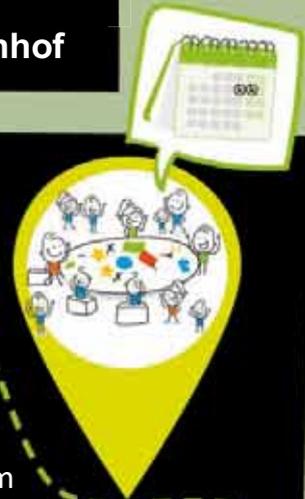


# Kreiskultur startet in Schwedeneck

14.05.2022 · 15-17 Uhr · Alter Kindergarten · Dän. Nienhof

Am 14. Mai 2022 wird von 15 bis 17 Uhr im alten Kindergarten in Dänisch Nienhof ein Kreativ-Café stattfinden, bei dem sich das Projekt KreisKultur in Schwedeneck vorstellt. Dabei möchten wir mit Euch bei Getränken und Kuchen ins Gespräch kommen und Euch kennen lernen. Alle Einwohner:innen der Gemeinde Schwedeneck sind herzlich eingeladen!

Die Idee des Projekts: Ihr als Gemeinschaft werdet selbst aktiv, um Euer eigenes Kulturprogramm zu entwerfen. Aber wie soll das gehen? Um herauszufinden, woran die Gemeinde Interesse hat, besucht Euch das Team von KreisKultur. Wir wollen Euch kennenlernen und herausfinden, was Ihr am Leben in Schwedeneck gut findet und was Ihr vermisst. Jede:r kann mitmachen. Wir regen im Folgenden in weiteren Veranstaltungen an und überlegen gemeinsam, welche Ideen Ihr für Kultur und Zusammenleben in der Gemeinde habt und was ihr gerne umsetzen würdet. Das kann von einer Dorfchronik über ein Museum im Glas, einem Gemeindegeschichtenpfad, einem Kochbuch, einem gemeinsam aufgenommenen Song bis zu etwas völlig Neuem gehen. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Danach soll aus dem Wunsch Realität werden: die beteiligten Kultureinrichtungen (Nordkolleg, Landesmuseen, Landestheater, Musikschule Rendsburg, VHS Rendsburger Ring) entsenden Künstler:innen oder Expert:innen mit dem nötigen Know-How nach Schwedeneck, um dort gemeinsam mit Euch das entworfene Kulturprogramm vorzubereiten und umzusetzen.



Projektpartner:



Partnerschwerpunkt  
Kultur



Gefördert in:

**TRAKO**  
Modelle für  
Kultur im Wandel

KULTURSTIFTUNG  
DES  
BUNDES

Landesministerium  
für Kultur und Medien



Alle Infos auf [www.kreiskultur.org](http://www.kreiskultur.org)

## **Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwedeneck vom 24.03.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 20 Abs. 1, S. 2, 21 Abs. 1, S. 1, 2, 23 Abs. 1, S. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 Abs. 1, S. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 24.03.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung**

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße, der Weg oder der Platz nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

### **§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Schwedeneck (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde über die Amtsverwaltung Dänischenhagen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann, und
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  2. durch Zeitablauf oder
  3. durch Widerruf.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**

- (1) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als zwei Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der/die verantwortliche Erlaubnisnehmer/in (Name oder Organisation) hervorgehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (3) In der Gemeinde Schwedeneck dürfen insgesamt maximal 5 Stellschilder je Antragsteller und Anlass aufgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für politische Parteien anlässlich von Wahlen.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (5) Nach Maßgabe des § 238 Landesverwaltungsgesetzes werden verkehrsbehindernde, falsch angebrachte, stark beschädigte oder abgerissene Schilder sowie Stellschilder, die

nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers kostenpflichtig entfernt. § 17 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Plakate dürfen nicht an öffentlichen Einrichtungen wie Masten von Verkehrszeichen oder Wegweisern befestigt werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Die Plakatträger sind insbesondere so aufzustellen oder anzubringen, dass das Lichttraumprofil der Straße sowie der Geh- und Radwege nicht beeinträchtigt wird und es nicht zu Behinderungen oder Gefährdungen für die Straßen- und Gehwegbenutzer kommen kann.

Es ist eine Gehwegbreite für den Fußgängerverkehr von 1,50 m unbedingt freizuhalten, auf Gehwegen in der Nähe (im Bereich von 20 m) von Schulen und Kindergärten ist der komplette Gehweg freizuhalten. Rettungswege sind in einer Breite von mindestens 3,50 m grundsätzlich freizuhalten. Wenn die Sondernutzungsfläche an einer Fahrbahn oder einem Radweg angrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten.

Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind unbedingt freizuhalten.

(7) Die Sondernutzungen sind so einzurichten, dass niemand geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es sind insbesondere die benutzten Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

### **§ 5 Sondernutzungserlaubnis für Container, die Lagerung von Materialien und für Bordsteinabsenkungen**

(1) Abgestellte Container und andere auf der Straße abgestellte Gegenstände und Materiallagerungen sind durch entsprechende Markierungen sichtbar zu machen und auch bei Dunkelheit durch Warnbeleuchtung abzusichern. Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen. Auf der Fahrbahn abgestellte Container sollten bei Anbruch der Dunkelheit an den

Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert sein.

(2) Es ist darauf zu achten, dass der umliegende Gehwegs- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schachtabdeckungen, Schieberklappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen dürfen nicht verdeckt werden.

(3) Behinderungen des allgemeinen Verkehrs sind beim Auf- und Abstellen von Containern, der Wahl des Standortes und bei der Beladung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Staub- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

(4) Container müssen mit Name und Anschrift sowie der Rufnummer der aufstellenden Firma versehen sein.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten ist die öffentliche Straße zu reinigen. Sollte es durch oder anlässlich der Sondernutzung zu Schäden gekommen sein, ist die öffentliche Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Arbeiten sind von einer Fachfirma auf Kosten des Erlaubnisinhabers auszuführen.

Vom Bordstein zur Straße muss eine 2 cm hohe Kante bestehen bleiben.

(6) Während der gesamten Maßnahme ist die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen (Restbreite 3,05 m).

(7) Der laufende Verkehr darf durch die Arbeiten nicht wesentlich behindert werden.

### **§ 6 Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakaten zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Schwedeneck die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Gemeinde Schwedeneck stattfinden, erteilt werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 40 Plakaten in der Gemeinde Schwedeneck erreicht ist.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Schwedeneck keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird.

(4) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird oder der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

(5) Auch kann die Erlaubnis versagt werden, wenn der/die Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung keine Gewähr bietet.

### **§ 7 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisinhaber/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt.

### **§ 8 Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendig hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Ver-

rohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde Schwedeneck durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden neben einer Verwaltungsgebühr auch Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 10 Bemessungsgrundlage**

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch – zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung sowie
2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

### **§ 11 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage. Ist eine Nutzungsart in der Anlage nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Ist eine vergleichbare Nutzungsart nicht vorhanden, ist eine Gebühr zu erheben, die nach örtlicher Lage, Art und Ausmaß der Nutzung und dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen wird.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche, oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller oder die Antragstellerin,
  2. der/die Sondernutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger oder seine Rechtsnachfolgerin, auch wenn er oder sie den Antrag nicht gestellt hat,
  3. derjenige oder diejenige, der oder die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem oder ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird in der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Sie wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Schwedeneck eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat.

## **§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind:
1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  2. Sondernutzungen der Gemeinde Schwedeneck selbst,
  3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen, Kandidaturen und

Einzelbewerbungen aus Anlass von Bürgermeisterwahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie –entscheiden.

4. Sondernutzungen für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.

(2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister\*in auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren, soweit im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse oder besonderes gemeindliches Interesse besteht, oder die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

## **§ 16 Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen, der Versorgungsunternehmen (z. B. Schaltkästen und Hydranten), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr, Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände etc.).

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht, oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über den § 56 StrWG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Eine Einrichtung sowie zugewiesene Flächen nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
2. Nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt oder die Wasserabläuffinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstigen Revisionschächte freihält.
3. Den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Schwedeneck ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde vom 11.04.2011 in der Fassung vom 07.04.2011 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwedeneck, den 3. Mai 2022

gez. Sönke-Peter Paulsen  
Gemeinde Schwedeneck  
Bürgermeister

### **Anhang: Gebührentarif für Sondernutzungen**

#### **Lagerung von Materialien und Container- aufstellungen:**

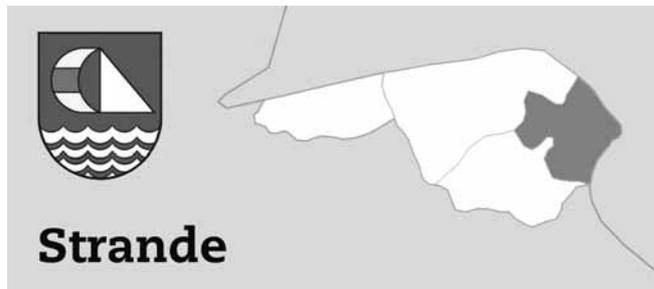
1 € je m<sup>2</sup> bis 7 Tage  
2 € je m<sup>2</sup> bis 14 Tage  
3 € je m<sup>2</sup> bis 21 Tage  
4 € je m<sup>2</sup> bis 28 Tage  
0,50 € je m<sup>2</sup> für jede weitere Woche

#### **Bordsteinabsenkungen:**

Je angefangener Meter 5,00 €

**pro Stellschild (einseitig) und  
sonstige Werbeanlagen für den Zeitraum  
von maximal 2 Wochen: 5,00 €**

**pro Stellschild (zweiseitig) für einen  
Zeitraum von maximal 2 Wochen: 10,00 €**



### **Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Strande vom 31.03.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 20 Abs. 1, S. 2, 21 Abs. 1, S. 1, 2, 23 Abs. 1, S. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 Abs. 1, S. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung**

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße, der Weg oder der Platz nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

#### **§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen

der Erlaubnis der Gemeinde Strande (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde über die Amtsverwaltung Dänischenhagen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabgerechte Zeichnung,
2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann, und
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf oder
3. durch Widerruf.

(5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

#### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**

(1) Grundsätzlich soll nur Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen innerhalb Strandes zugelassen werden.

(2) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als zwei Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der/die verantwortliche Erlaubnisnehmer/in (Name oder Organisation) hervorgehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

(4) In der Gemeinde Strande dürfen insgesamt maximal 5 Stellschilder je Antragsteller und

Anlass aufgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für politische Parteien anlässlich von Wahlen.

(5) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.

(6) Nach Maßgabe des § 238 Landesverwaltungsgesetzes werden verkehrsbehindernde, falsch angebrachte, stark beschädigte oder abgerissene Schilder sowie Stellschilder, die nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers kostenpflichtig entfernt. § 17 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Plakate dürfen nicht an öffentlichen Einrichtungen wie Masten von Verkehrszeichen oder Wegweisern befestigt werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Die Plakatträger sind insbesondere so aufzustellen oder anzubringen, dass das Lichtraumprofil der Straße sowie der Geh- und Radwege nicht beeinträchtigt wird und es nicht zu Behinderungen oder Gefährdungen für die Straßen- und Gehwegbenutzer kommen kann. Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind unbedingt freizuhalten.

Es ist eine Gehwegbreite für den Fußgängerverkehr von 1,50 m unbedingt freizuhalten, auf Gehwegen in der Nähe (im Bereich von 20 m) von Schulen und Kindergärten ist der komplette Gehweg freizuhalten. Rettungswege sind in einer Breite von mindestens 3,50 m grundsätzlich freizuhalten. Wenn die Sondernutzungsfläche an einer Fahrbahn oder einem Radweg angrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten.

(8) Die Sondernutzungen sind so einzurichten, dass niemand geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es sind insbesondere die benutzten Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

## **§ 5 Sondernutzungserlaubnis für Container, die Lagerung von Materialien und für Bordsteinabsenkungen**

(1) Abgestellte Container und andere auf der Straße abgestellte Gegenstände und Materiallagerungen sind durch entsprechende Markierungen sichtbar zu machen und auch bei Dunkelheit durch Warnbeleuchtung abzuschirmen. Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen. Auf der Fahrbahn abgestellte Container sollten bei Anbruch der Dunkelheit an den Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert sein.

(2) Es ist darauf zu achten, dass der umliegende Gehwegs- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schachtabdeckungen, Schieberklappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen dürfen nicht verdeckt werden.

(3) Behinderungen des allgemeinen Verkehrs sind beim Auf- und Abstellen von Containern, der Wahl des Standortes und bei der Beladung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Staub- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

(4) Container müssen mit Name und Anschrift sowie der Rufnummer der aufstellenden Firma versehen sein.

(5) Die maximal zulässige Bordsteinabsenkungslänge wird auf 4 m je Grundstück begrenzt. Dies beinhaltet auch halbabgesenkte Bordsteine (je 0,5 m) auf beiden Seiten. Eine gesonderte Regelung kann nur in begründeten Einzelfällen entschieden werden, sofern diese nicht den Vorgaben des Bebauungsplans widersprechen. Vom Bordstein zur Straße muss eine 2 cm hohe Kante bestehen bleiben.

(6) Nach Beendigung der Arbeiten ist die öffentliche Straße zu reinigen. Sollte es durch oder anlässlich der Sondernutzung zu Schäden gekommen sein, ist die öffentliche Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Arbeiten sind von einer Fachfirma auf Kosten des Erlaubnisinhabers auszuführen.

(7) Während der gesamten Maßnahme ist die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen (Restbreite 3,05 m).

(8) Der laufende bzw. fließende Verkehr darf durch die Arbeiten nicht wesentlich behindert werden.

## **§ 6 Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakaten zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Strande die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Gemeinde Strande stattfinden, erteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 20 Plakaten in der Gemeinde Strande erreicht ist.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Strande keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird.

(4) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird oder der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

(5) Auch kann die Erlaubnis versagt werden, wenn der/die Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung keine Gewähr bietet.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Er haftet dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisinhaber/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt.

### **§ 8 Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendig hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde Strande durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden neben einer Verwaltungsgebühr auch Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 10 Bemessungsgrundlage**

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeindegebrauch – zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung sowie
2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

### **§ 11 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage. Ist eine Nutzungsart in der Anlage nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Ist eine vergleichbare Nutzungsart nicht vorhanden, ist eine Gebühr zu erheben, die nach örtlicher Lage, Art und Ausmaß der Nutzung und dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen wird.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche, oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

### **§ 12 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin,
2. der/die Sondernutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger oder seine Rechtsnachfolgerin, auch wenn er oder sie den Antrag nicht gestellt hat,
3. derjenige oder diejenige, der oder die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem oder ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird in der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Sie wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Strande eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat.

## **§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Sondernutzungen der Gemeinde Strande selbst,
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen, Kandidaturen und Einzelbewerbungen aus Anlass von Bürgermeisterwahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie –entscheiden.
4. Sondernutzungen für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.

(2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister\*in auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren, soweit im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse oder besonderes gemeindliches Interesse besteht, oder die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

## **§ 16 Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen, der Versorgungsunternehmen (z. B. Schaltkästen und Hydranten), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr, Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände etc.).

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht, oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über den § 56 StrWG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Eine Einrichtung sowie zugewiesene Flächen nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
2. Nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt oder die Wasserabflurrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstigen Revisionschächte freihält.
3. Den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 18 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Strande ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde vom Strande vom 14.04.2011 in der Fassung vom 12.4.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Strande, den 3. Mai 2022

gez. Dr. Holger Klink  
Gemeinde Strande  
Bürgermeister

**Anhang:  
Gebührentarif für Sondernutzungen**

**Lagerung von Materialien und Container-  
aufstellungen:**

1 € je m<sup>2</sup> bis 7 Tage

2 € je m<sup>2</sup> bis 14 Tage

3€ je m<sup>2</sup> bis 21 Tage

4 € je m<sup>2</sup> bis 28 Tage

0,50 € je m<sup>2</sup> für jede weitere Woche

**Bordsteinabsenkungen:**

Je angefangener Meter 5,00 €

**pro Stellschild (einseitig) und sonstige  
Werbeanlagen für den Zeitraum von  
maximal 2 Wochen: 5,00 €**

**pro Stellschild (zweiseitig) für einen  
Zeitraum von maximal 2 Wochen: 10,00 €**

# Verkehrshinweis

## Verkehrseinschränkungen in der Gemeinde Strande vom 25.04.2022 bis 13.05.2022

Die Straße „Gut Alt Bülk“ wird aufgrund von Sanierungsarbeiten voraussichtlich ab dem 26.04.2022 bis zum 02.05.2022 voll gesperrt werden.

Die Straße „Gut Neu Bülk“ wird aufgrund von Sanierungsarbeiten voraussichtlich ab dem 27.04.2022 bis zum 03.05.2022 voll gesperrt werden.

Zudem wird die Straße „Bülker Weg“ ab der Kreuzung „Witten Land'n“ bis zu dem Kreuzungsbereich „Dänischenhagener Straße“ aufgrund von Sanierungsarbeiten ab dem 25.04.2022 halbseitig gesperrt. Anliegern wird die Zufahrt bis zur Baustelle gewährt. Es folgt eine voraussichtliche Vollsperrung ab dem 27.04.2022 bis zum 29.04.2022. Das Befahren der Grundstücke wird in dem Zeitraum der Vollsperrung nicht möglich sein.

Die betroffenen Anwohner werden rechtzeitig durch die Baufirma informiert.

Die jeweiligen Umleitungen werden ausgeschildert sein.

Aufgrund von schlechter Witterung kann in allen drei Fällen ein Verschieben der Asphaltierungsarbeiten und somit der Sperrzeiten möglich sein.

Ich bitte diesbezüglich um Beachtung. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, bitte ich diese bereits jetzt zu entschuldigen.

Dänischenhagen, den 20.04.2022

Amt Dänischenhagen  
-Der Amtsvorsteher-

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Strande für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 80 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

### 1. im Ergebnisplan der

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Erträge	26.300 EUR	0 EUR	4.341.100 EUR	4.367.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	54.000 EUR	48.200 EUR	4.513.800 EUR	4.543.700 EUR
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-27.700 EUR	-48.200 EUR	-172.700 EUR	-176.300 EUR

### 2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.300 EUR	0 EUR	4.293.200 EUR	4.319.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.000 EUR	48.200 EUR	4.274.400 EUR	4.304.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.900.000 EUR	0 EUR	911.000 EUR	3.811.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.902.000 EUR	35.000 EUR	1.629.100 EUR	4.496.100 EUR

## § 2

**Es werden neu festgesetzt:**

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	von bisher	400.000 EUR	auf	3.300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	von bisher	0 EUR	auf	1.000.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	von bisher	6,65	auf	6,95

## § 3

**Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:**

1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	gegenüber bisher	390 v.H.	auf nunmehr	390 v.H.
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	gegenüber bisher	390 v.H.	auf nunmehr	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	gegenüber bisher	275 v.H.	auf nunmehr	275 v.H.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.04.2022 erteilt.

Strande, den 22.04.2022

gez. Dr. Klink  
Bürgermeister

Bei der **Gemeinde Altenholz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle im Bereich der



## Schulsozialarbeit am Gymnasium Altenholz

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit bis zur EG-S 11b TVöD.

Geboten wird ein vielseitiger und abwechslungsreicher Arbeitsplatz mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Konfliktberatung und Streitschlichtung, Einzelfallhilfe und Gruppenangebote,
- Anlauf- und Beratungsstelle für Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte,
- Kooperation mit der Schulleitung, den Lehrkräften und anderen Institutionen im schulischen Umfeld einschl. Mitwirkung in schulischen Gremien,
- Angebote im Rahmen der Gewalt- und Suchtprävention, Krisenintervention und Unterstützung in individuellen Notlagen,
- Kooperation im Sozialraum, Vernetzung im Gemeinwesen.

Für die ausgeschriebene Stelle gilt nachstehendes Anforderungsprofil:

- Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d), Erzieher (m/w/d) oder Beschäftigter (m/w/d) mit vergleichbaren beruflichen Qualifikationen,
- gute Kenntnisse und Praxiserfahrungen in verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit, insbesondere in der Schulsozialarbeit,
- Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und ein hohes Maß an Sozialkompetenz,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung während der Schulwochen (Urlaub und Freizeitausgleich während der Schulferien).

Wünschenswert sind außerdem der Besitz des Führerscheins der Klasse B sowie die Bereitschaft, den Privatwagen für gelegentliche Dienstreisen zu nutzen.

Wir bieten unter anderem:

- flexible Arbeitszeitregelungen,
- eine zusätzliche Altersvorsorge der VBL,
- eine umfassende Einarbeitung in das neue Aufgabengebiet,
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,
- die Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- die Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz,
- den fachlichen Austausch mit den Schulsozialarbeiterinnen der Altenholzer Schulen.

Aktive Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben, sofern sie die gewünschten Anforderungen erfüllen.

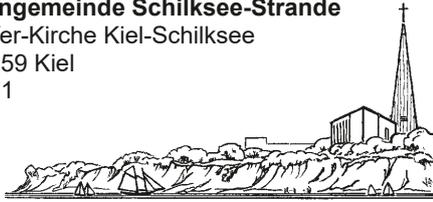
Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorrangig berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **15. Mai 2022** an den **Bürgermeister der Gemeinde Altenholz, Personalabteilung, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz**. Bitte reichen Sie keine Originale ein. Aus Kostengründen erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Online-Bewerbungen richten Sie bitte in einer zusammenhängenden PDF-Datei an **bewerbung@altenholz.de**. Die PDF-Datei sollte die Größe von 5 MB nicht überschreiten. Bewerbungen mit ZIP-Dateien o.ä. komprimierten Dateien finden keine Berücksichtigung.

Für Fragen steht Ihnen Frau Dietrich telefonisch: 0431 / 3201-201 oder per E-Mail: a.dietrich@altenholz.de, gern zur Verfügung.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande**  
Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kiel-Schilksee  
Ankerplatz 1, 24159 Kiel  
Tel: 0431 / 372331



## Gottesdienste in der Dietrich-Bonhoeffer Kirche

**Sonntag, 08.05. um 10.00 Uhr**  
Gottesdienst mit Pastor Voß

**Samstag, 14.05. von 10.30 – 13.30 Uhr**  
Kirchenkids (für Kinder von 4-10 Jahren)

**Sonntag, 15.05. um 18.00 Uhr**  
Gottesdienst mit Pastorin Schedukat

Ihre  
Pastorin Dr. Lena-Katharina Schedukat

## **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen**

Wir heißen Sie sonntags um 10.00 Uhr in der Ev.-Luth. Kirche zu Dänischenhagen willkommen. Bitte tragen Sie einen Mund-Nase-Schutz. Bitte achten Sie auf Hinweise unter [www.kirche-daenischenhagen.de](http://www.kirche-daenischenhagen.de)!

### Regelmäßige Veranstaltungen

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
Montag	16:30 Uhr	Pfadfinder
	19:30 Uhr	Kirchenchor
Dienstag	15:15 Uhr	Kinderchor
	19:45 Uhr	Hauskreise
Mittwoch	15:00 Uhr	Seniorentreff (jeden 3. Mi. im Monat)
Donnerstag	16 u. 17 Uhr	Konfirmandenzeit
	18 Uhr	Jugendkreis (13 – 16 Jahre)
Samstag	9 – 13 Uhr	Konfirmanden-Samstag

Wir suchen **ehrenamtliche Austräger für unseren Gemeindebrief**. Wenn Sie Lust haben, unsere Kirchengemeinde mit dieser Tätigkeit zu unterstützen, melden Sie sich gern unter u. a. Telefonnummer!

Das Kirchenbüro ist dienstags und donnerstags in der Zeit von 9-12 Uhr geöffnet. Tel. 0176 4116 1096 (zur Zeit) oder [kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de](mailto:kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de).  
Pastor Kanehls erreichen Sie zur Zeit unter Tel. 0157 8705 6533 oder per Email unter [p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de](mailto:p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de).



### **Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich**

Sonntag	9:30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
	11:00 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag	18:30 Uhr	Hl. Messe

**in Dreieinigkeit**  
findet an den **Sonnabenden, 7.5.2022 und 21.5.2022 um 18:00 Uhr** ein Gottesdienst statt. Am **Sonnabend, 14.5.2022, um 18:00 Uhr** laden wir zu einem gemeinsamen Gottesdienst mit der Heinrich-Gemeinde nach **St. Heinrich** ein. Bitte beachten Sie die ausliegenden Bögen für Mitfahrgelegenheiten..

Pfarrei Franz-von-Assisi  
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner  
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Gemeinde Dreieinigkeit  
Fritz-Reuter-Str. 60  
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8



## **Strande feiert .....**

**.....am 14. & 15. Mai 2022**

**4 Jahre**  
Gemeindeparterschaft  
mit Rayol-Canadel sur mer

**5 Jahre**  
BIMARE Strande e.V. und  
Strander Boulegruppe

**14. Mai ab 16:00 Uhr** bei der  
**Tourist-Information am Hafen Strande**  
Deutsch / Französisches Buffet, Wein & Musik

**15. Mai ab 14:00 Uhr** auf dem  
**Bouleplatz an der Promenade**  
Internationales BIMARE Bouleturnier  
für Kinder & Erwachsene



**BIMARE Strande e.V.**

**Liebe vhs-Teilnehmende, liebe Freunde und Interessierte,**

aktuelle Informationen zu allen Veranstaltungen und Kursen finden Sie auf der Seite

[www.vhs-sh.net/vhs-kueste-daenischer-wohld](http://www.vhs-sh.net/vhs-kueste-daenischer-wohld)

– hier können Sie sich auch direkt online anmelden. Das Programm wird ständig erweitert und aktualisiert, also schauen Sie öfter mal hinein.

Bei den meisten Angeboten ist ein späterer Einstieg möglich, in diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle (s.u.). Gezahlt werden dann nur die Kursstunden ab Anmeldedatum. Die Kursgebühr wird bei allen Kursen NACH Kursende per Lastschrift eingezogen!

Sie erreichen die Geschäftsstelle zu folgenden Zeiten:

**Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:30 bis 12 Uhr, Donnerstag 16 bis 19 Uhr**

**Telefon: 04346 / 60 29 25 (Bitte nutzen Sie auch den AB, bei Bedarf Rückruf!)**

**E-Mail: [busch@vhs-kueste-daenischer-wohld.de](mailto:busch@vhs-kueste-daenischer-wohld.de)**

**Stephanie Steiner (Leitung) und Bodil Busch (Geschäftsstelle)**

Wochentag	Uhrzeit	Kurstitel	Kursleitung	Ort
Montag	09:30 – 10:30	Yoga für Senioren	Sabine Strohhfeldt	BS Dänischenhagen
Montag	15:00 – 15:45	Yoga für Kinder	Stefanie Burghof	SH Surendorf
Montag	17:00 – 18:15	Rückhalt - ganzheitliche Rückenschule	Esther van Treeck	GS Dänischenhagen
Montag	18:30 – 19:45	Rückhalt - ganzheitliche Rückenschule	Esther van Treeck	GS Dänischenhagen
Montag	19:30 – 20:30	Functional Workout	Anja Kretzschmar	SH Surendorf
Mittwoch	09:00 – 10:00	Fit ab 50	Susanne Becker	BS Dänischenhagen
Mittwoch	10:15 – 11:45	Englisch (B2)	Thomas Reimers	BS Dänischenhagen
Mittwoch	16:30 – 17:30	BBP - Ganzkörpertraining	Maria Diels	GS Dänischenhagen
Mittwoch	17:00 – 18:15	Hatha Yoga	Sarah-Lena Otto	BS Dänischenhagen
<b>Mittwoch</b>	<b>17:00 – 18:15</b>	<b>NEU: Gitarre für Anfänger*innen</b>	Finn Matthiesen	Ort folgt (D`hagen)
Mittwoch	18:30 – 19:45	Hatha Yoga	Sarah-Lena Otto	BS Dänischenhagen
Mittwoch	18:15 – 19:15	Einfach bewegt	Sabine Sonntag	GS Dänischenhagen
Mittwoch	19:30 – 20:30	Pilates für Fortgeschrittene	Sabine Sonntag	GS Dänischenhagen
Mittwoch	20:35 – 21:35	Pilates für Einsteiger	Sabine Sonntag	GS Dänischenhagen
Donnerstag	17:45 – 19:15	<i>Let's speak English!</i> (C1)	Thomas Reimers	BS Dänischenhagen
<b>Donnerstag</b>	<b>18:15 – 19:15</b>	<b>NEU: Fit mit AROHA®</b>	Ulrike Tofaute	GS Dänischenhagen
Sonntag	17:00 – 18:00	Zumba® Fitness	Britta Salomon	SH Surendorf
<b>21.05.2022</b>	<b>17:00 – 20:00</b>	<b>Kochen: Rezepte vom Balkan</b>	André Weidtkamp	GS Surendorf
<b>18.06.2022</b>	<b>17:00 – 20:00</b>	<b>Kochen: Erdbeeren...</b>	André Weidtkamp	GS Surendorf

**Kursorte:**

**BS Dänischenhagen**  
**GS Dänischenhagen**  
**GS Surendorf**  
**SH Surendorf**

Begegnungsstätte Dänischenhagen, Zur Mühlenau 12  
Aula Grundschule Dänischenhagen, Schulstraße 13  
Grundschule Surendorf, An der Schule 11, Schwedeneck  
Sporthalle Grundschule Surendorf, An der Schule 11, Schwedeneck

Ortsverein Dänischenhagen e.V.  
www.drk-daenischenhagen.de



Der DRK-Ortsverein Dänischenhagen wagt nach der Pandemie einen **Neustart** und lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde zum

## Sonntagscafe am 22. Mai 2022 von 15.00 bis 17.00 Uhr

in die Begegnungsstätte an der Mühlenau ganz herzlich ein.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag in fröhlicher Runde mit Ihnen.

Ihr  
**DRK – Vorstand  
und das Sonntagscafe-Team**

Bitte berücksichtigen Sie die dann aktuellen pandemiebedingten gesetzlichen Auflagen und bringen Sie ggfs. ihren Impfnachweis und den Personalausweis mit.



Wir laden herzlich ein

## zur Finissage der Ausstellung **Skulpturen am Meer – Plickat in Strande** am Sonntag, 15. Mai 2022, 11.00 Uhr, an der Skulptur Nr. 1, Nähe Surfkiosk

Folgender Ablauf der Veranstaltung ist vorgesehen:

1. Begrüßung  
*Susanne Cornelius, Vors. des Kultur-Forum-Strande*
2. Grußwort  
*Dr. Holger Klink, Bürgermeister Strande*
3. Gespräch mit dem Künstler  
*Simone Menne, Galerie Simone Menne (Kiel), und Jörg Plickat im Gespräch*
4. Ausklang
5. Führung zu den Skulpturen mit Jörg Plickat

Wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Gäste sind willkommen.

Mit herzlichen Grüßen  
Der Vorstand



# Jahreshauptversammlung

des MTV Dänischenhagen am  
Freitag, den 10. Juni 2022, um 20:00 Uhr  
im MTV-Sport und Jugendheim

### Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Totenehrung
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Grußworte der Gäste
- 4) Ehrungen
- 5) Genehmigung der Niederschrift über die JHV vom 22.3.2019
- 6) Berichte des Vorstandes und Aussprache
  - a) 1. Vorsitzender (kommissarisch)
  - b) Jahresabschluss 2019/2020/2021
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Entlastung der Kassenprüfer und des Vorstands
- 9) Genehmigung Haushaltsplan 2022

Marc Tietjen, 1. Vorsitzender  
(kommissarisch)

### 10) Wahlen

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Sportwart/in
- e) Schriftführer/in
- f) Referent/in Öffentlichkeitsarbeit
- g) Beisitzer/in Mitgliederverwaltung
- h) Beisitzer/in Sporthalle
- j) Beisitzer/in Sporthalle
- i) Beisitzer/in Außenanlagen

- 11) Verabschiedung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder/in
- 12) Bekanntgabe der/s gewählten Jugendwarts
- 13) Bekanntgabe der in den Sparten gewählten Obleute
- 14) Termine für Vereinsveranstaltungen 2022
- 15) Anträge
- 16) Verschiedenes

\* Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen laut Satzung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. \* Am Tag der Jahreshauptversammlung gelten die Coronabestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.



## Gildefest

Das Dorffest für jedermann in Krusendorf!

### 4. Juni 2022

Mißfeldt's Gasthof in Krusendorf

Schäden (Knochenbrüche) im Zeitraum von 06/19 bis 06/22 können bis zum Gildetag beim Vorstand eingereicht werden!

Programm:

ab 15 Uhr Spiele für Jung und Alt

ab 20 Uhr Abendveranstaltung  
„Gildefest mit Tanz & Spaß!“  
mit Rü's Disco

6 € Abendkasse  
(für Gildemitglieder Eintritt frei)

Es werden Preise unter  
allen Gästen extra verlost!



Surendorfer Turn- und  
Sportverein von 1946 e.V.  
www.sts-surendorf.de

Der Surendorfer TS bietet an

### BOULE

Mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr auf  
dem neuen Boule-Feld beim  
Sportplatz des STS  
Seestr. 11 – 13 in Surendorf

Wer Interesse und Freude an einem  
unterhaltsamen Spiel in der Gruppe und  
lockerer Bewegung an der frischen Luft hat,  
ist herzlich willkommen.

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Gute Laune ist ausreichend.

Boule-Kugeln stehen zur Verfügung.

Der Surendorfer TS freut sich auf Dich / Sie !

MTV Dänischenhagen  
Sportabzeichen



## Sportabzeichen

Abnahme des Sportab-  
zeichens ab **sofort**

jeden 1. und 3. Mittwoch  
auf dem Sportplatz

von 18.00 bis 19.00 Uhr

von Mai bis Oktober

auch für Nichtmitglieder



Wir warten auf Sie!

Erich Türke  
04349-1600



## TAG DER OFFENEN TÜR

Herzlich

Willkommen im Kindergarten

## DIE KÜSTENKINDER

Wann? 14.05.2022 12.00 - 16.00 Uhr

Wo? Jägersberg 1a in

24229 Schwedeneck

Entdecke unsere neue Kita:

Führungen durch das neue Kitagebäude

Verkauf von Kaffee, Kuchen und Waffeln  
sowie Kaltgetränken



Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes  
erscheint aus Datenschutzgründen  
nur in der gedruckten Ausgabe.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.